Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd.	Art der Sondernutzung		nutzungsgebül			
Nr.		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einem Gehweg oder mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder je m² beanspruchter Straßenfläche	200,00 (100,00)	20,00 (10,00)			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m² beanspruchter Straßenfläche	400,00 (200,00)	40,00 (20,00)			
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m² beanspruchter Straßenfläche		6,00 (3,00)	2,00 (1,00)		
3	Container je m² beanspruchter Straßenfläche		6,00 (3,00)	2,00 (1,00)		
4	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m² beanspruchter Verkehrsfläche				1,00 (1,00)	
5	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eis- dielen und Geschäften je m² beanspruchter Straßenfläche	240,00 (120,00)	25,00 (15,00)			
6	Tribünen und Podeste je m² beanspruchter Verkehrsfläche		50,00 (25,00)		2,00 (1,00)	
7	Imbiss-Stände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m² beanspruchter Verkehrsfläche	340,00 (170,00)	35,00 (20,00)			
8	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m² beanspruchter Straßenfläche	250,00 (125,00)	25,00 (15,00)			
9	Warenauslagen je m² beanspruchter Straßenfläche	250,00 (125,00)	25,00 (15,00)		5	
10	Schaustellereinrichtungen Je m² beanspruchter Straßenfläche	÷		20,00 (10,00)	4,00 (2,00)	
11	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3m über dem Gehweg oder 4,50m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m² Ansichtfläche	160,00 (80,00)		40,00 (20,00)		

Lfd.	Art der Sondernutzung	Sonde		ihr in DM / in (
Nr. 12	Werbeanlagen, die vorübergehend	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebüh
	an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 1m in einer Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m² Ansichtsfläche			20,00 (10,00)	4,00 (2,00)	40,00 (20,00)
13	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Geamtgebühr			30,00 (15,00) 60,00 (30,00) 100,00 (50,00)		
14	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				25,00 (15,00)	
15	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder die Aufstellung solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug ohne Lautsprecher			`	100,00 (50,00)	
16	Informationsstände, -tische, Plakat- ständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsver- breitungen je m² beanspruchte Straßenfläche			10,00 (5,00)	2,00 (1,00)	
17.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa			a) 40,00 (20,00) b) 60,00 (30,00) c) 20,00 (10,00) d) 40,00 (20,00) e) 30,00 (15,00) f) 20,00 (10,00)		40,00 (20,00) 60,00 (30,00) 20,00 (10,00) 40,00 (20,00) 30,00 (15,00) 20,00 (10,00)
17.2	Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneter Parkplätze länger als zwei Wochen a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			20,00 (10,00) 40,00 (20,00)		20,00 (10,00) 40,00 (20,00)
	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je m² beanspruchter Straßenfläche	50,00 (25,00)	10,00 (5,00)	(=0,00)		(20,00)